

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1901.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Mai 1901.

18.

Verordnung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 21. April 1901, Nr. 9301,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, mit welcher
in Ausführung des §. 48 und auf Grund des §. 49 des Jagdgesetzes
vom 15. Februar 1896, L.-G.-Bl. Nr. 26, nach Einvernehmung des Landes-
ausschusses verordnet wird, wie folgt:

§. 1.

Wild, welches in lebendem oder totem Zustande zum Transporte oder auf den Markt
gelangt, muß in der Regel durch eine im Sinne dieser Verordnung ausgefertigte Herkunfts-
police gedeckt sein. Wenn jedoch das Wild von außerhalb des Landes her stammt, so genügen
zur Deckung die Transportpapiere.

Für Wild, welches Personen mit sich führen, die sich mit ihrer Jagdkarte auszuweisen
vermögen, ist während des Transportes eine weitere Deckung nicht erforderlich. Ebenso
entfällt die Beibringung einer Herkunftspolice hinsichtlich jenes Wildes, welches durch die
im §. 51 des Jagdgesetzes angeführten Bescheinigungen gedeckt ist.

§. 2.

Als Wild im Sinne dieser Verordnung sind nur die durch das Jagdgesetz als jagdbar bezeichneten Thiere anzusehen.

Dem Ausbieten des Wildes auf dem Markte ist das Feilhalten desselben in Läden und im Umherziehen gleichzuhalten.

§. 3.

Die Herkunftspolice, welche das Jagdrevier, in dem das Wild gefangen oder erlegt wurde, die Gattung und die Anzahl des Wildes, den Tag des Abschusses desselben, sowie das Datum der Ausfertigung enthalten muß, ist von dem Jagdberechtigten oder dessen hiezu ausdrücklich Bevollmächtigten auszustellen und zu unterfertigen.

Herkunftspolice, welche vorstehender Vorschrift nicht entsprechen, sind ungiltig.

§. 4.

Der Jagdberechtigte, welcher einen Bevollmächtigten zum Zwecke der Ausfertigung der Herkunftspolice bestellt, hat denselben bei jener politischen Behörde anzumelden, in deren Bezirk das betreffende Jagdgebiet liegt.

Sind mehrere Personen eigenjagdberechtigt (§§. 5 und 6 des Jagdgesetzes), so ist jede derselben — in Ermangelung einer anderweitigen, der politischen Bezirksbehörde bekannt zu gebenden Vereinbarung — zur Ausstellung der Herkunftspolice befugt.

Zur Bestellung eines Bevollmächtigten ist die Zustimmung aller Eigenjagdberechtigten erforderlich.

Sind juristische Personen jagdberechtigt oder haben Gesellschaften eine Gemeindejagd gepachtet, so haben die zur Vertretung berufenen Personen der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, wem die Ausfertigung der Herkunftspolice zusteht.

§. 5.

Die Formularien für die Herkunftspolice werden in deutscher, italienischer und slovenischer Sprache und außerdem mit dreisprachigem Texte hergestellt und von der k. k. Statthalterei den politischen Bezirksbehörden nach Bedarf erfolgt.

Diese Formularien können von den zur Ausstellung der Herkunftspolice Berechtigten bei den politischen Bezirksbehörden gegen Vergütung der Gestehungskosten bezogen werden.

§. 6.

Die im §. 87 des Jagdgesetzes bezeichneten Organe sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntniss der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

§. 7.

Wild, welches nicht in der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Weise gedeckt ist, ist von den öffentlichen Aufsichtsorganen zu confisciren und wird zu Gunsten des Localarmenfondes der Gemeinde, in deren Gebiet dasselbe angehalten wurde, veräußert. Davon haben die öffentlichen Aufsichtsorgane der politischen Bezirksbehörde ohne Verzug die Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, nach Vorschrift des §. 88 des Jagdgesetzes bestraft.

§. 9.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf die Kundmachung folgenden 15. Tage.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

Formulare
der
Herfunftspolice
für gefangenes oder erlegtes Wild.

Gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca.

Politischer Bezirk

Jagdrevier, in welchem das Wild gefangen oder erlegt wurde	Wildgattung	Anzahl des Wildes	Tag des Abschusses

, den

19

(Unterschrift des Jagdberechtigten oder
dessen Bevollmächtigten.)